

Informationsblatt

Schön, dass Sie sich für die Kindertagespflege interessieren

Die Betreuung von Tageskindern – eine neue Aufgabe für Sie?

- Haben Sie Freude am und im Umgang mit Kindern?
- Können Sie Tageskindern einen geregelten Tagesablauf bieten?
- Verfügen Sie über eine gute Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit?
- Verfügen Sie über ein ausgeprägtes Organisationstalent und sind Sie belastbar?
- Verfügen Sie über kindgerechte Räumlichkeiten, die absolut rauchfrei sind?
- Sie rauchen NICHT in Anwesenheit von Kindern?
- Sind Ihre Räume für die Bedürfnisse von Kindern geeignet? Ist ausreichend Platz für Bewegung sowie Raum zum Rückzug/Schlafen vorhanden?
- Erfüllen Ihre Räumlichkeiten die gängigen Sicherheitsstandards?
- Können Sie den Tageskindern auch Außenspielflächen (z.B. Garten/Spielplatz) zur Verfügung stellen?
- Sind Ihre Familienangehörigen mit der Aufnahme von Tageskindern einverstanden und sich der Veränderungen, die diese Tätigkeit mit sich bringt, bewusst?
- Sind Sie gegenüber Fortbildungsangeboten und dem Austausch sowie der Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen aufgeschlossen?
- Sind Sie bereit, mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. sowie dem Kreisjugendamt eng zu kooperieren?

• Soll die Betreuung von Tageskindern eine mittel- bis langfristige berufliche Option sein? Können Sie die meisten Fragen mit „Ja“ beantworten? Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir haben für Sie nachfolgend Informationen zusammengestellt, die Ihnen als Orientierung dienen sollen.

Was Sie über die Kindertagespflege wissen müssen:

Wenn Sie im Landkreis Esslingen wohnen und gerne ein oder mehrere fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen wollen, so verlangt der Landkreis Esslingen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Voraussetzungen für den Erhalt dieser Erlaubnis sind:

- Alter zwischen 18 und 65 Jahre
- Gute Deutschkenntnisse
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- regelmäßige und aktive Teilnahme an der Qualifizierung
- Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Beantragung eines Führungszeugnisses von allen Haushaltsmitgliedern über 15 Jahre
- kindgerechte Räumlichkeiten

Sie dürfen maximal fünf Tageskinder gleichzeitig und nicht mehr als 8 Tageskinder insgesamt (zeitlich versetzt) betreuen. Für jede Tagespflegeperson wird die Anzahl der zu betreuenden Tageskinder individuell festgelegt.

Ihr arbeitsrechtlicher Status als Tagespflegeperson:

Als Tagespflegeperson sind Sie in der Regel selbstständig tätig, müssen daher (je nach Einkommen) eigene Beiträge zur Sozialversicherung zahlen und Ihre Einnahmen versteuern. Weiter haben Sie als „selbstständig tätig“ keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Weiterbezahlung im Krankheitsfall. Im Betreuungsvertrag haben Sie jedoch die Möglichkeit, dies individuell zu regeln. In vielen Kommunen des Landkreises Esslingen bestehen kommunale Zuschussmodelle.

Was Sie als Tagespflegeperson verdienen können:

Sie vereinbaren mit den Eltern ein monatliches Betreuungsgeld pro Kind.

In einigen Kommunen gibt es besondere Regelungen, wir informieren Sie gerne hierzu.

Informationsblatt

Als Tagespflegeperson müssen Sie Steuern zahlen...

Das Betreuungsgeld muss als „Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ bei der Einkommenssteuererklärung versteuert werden. Sie können Betriebskosten einkommenssteuerfrei abziehen, z. B. als Pauschale.

Versicherungen, die für Sie als Tagespflegeperson wichtig sind:

Grundsätzlich müssen Sie für Ihre Sozialversicherungen (Kranken- /Pflege- und Rentenversicherung) selbst sorgen.

Ñ **Kranken- und Pflegeversicherung**

Verheiratete Tagespflegepersonen können bis zu einem Einkommen von 435 Euro familienversichert sein. Besteht die Möglichkeit der Familienversicherung nicht, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern. Häftige Erstattung auf Antrag vom Landkreis und evtl. der zweiten Hälfte über Kommune möglich.

Ñ **Rentenversicherung:** Ab einem zu versteuernden Einkommen von 450 Euro besteht Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Auch hier gilt: Häftige Erstattung auf Antrag vom Landkreis und evtl. der zweiten Hälfte über Kommune möglich.

Ñ **Unfallversicherung:** Sie sind verpflichtet, sich mit Aufnahme des ersten Tageskindes bei der gesetzlichen Unfallversicherung (BGW: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) anzumelden. Komplette Erstattung auf Antrag vom Landkreis möglich.

Ñ **Haftpflichtversicherung:** Sie benötigen eine Berufshaftpflichtversicherung als private Vorsorge. Diese können Sie entweder bei Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung oder über den Verein als Sammelhaftpflichtversicherung abschließen.

Wie ist nun der Weg, Tagespflegeperson im Landkreis Esslingen zu werden?

Sie vereinbaren mit der für Sie zuständigen Mitarbeiterin des Tageselternvereins Kreis Esslingen e. V. ein persönliches Beratungs- und Eignungsgespräch. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so können Sie sich für die Qualifizierung anmelden.

Dieser Kurs besteht aus Theorie und Praxis und beinhaltet insgesamt 160 Unterrichtseinheiten¹. Sie haben die Möglichkeit, die Qualifizierung an verschiedenen Standorten im Landkreis zu absolvieren.

Während der Qualifizierung wird die für Sie zuständige Mitarbeiterin – mit dem Blick zukünftiger Eltern – einen Hausbesuch bei Ihnen machen und die Räumlichkeiten auf Geeignetheit hin überprüfen.

Nach der vorbereitenden Qualifizierung (30 Unterrichtseinheiten) und dem Hausbesuch, der Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurs am Kind sowie der Vorlage aller benötigten Führungszeugnisse Ihrerseits, können Sie die Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragen. Der Antrag wird über den Tageselternverein Kreis Esslingen – mit der Stellungnahme der zuständigen Mitarbeiterin – an das Kreisjugendamt weitergeleitet. Nach positiver Prüfung durch das Kreisjugendamt erhalten Sie von diesem eine befristete Erlaubnis und können bereits Tageskinder betreuen.. Sie verpflichten sich jedoch zur verbindlichen Teilnahme der weiteren Qualifizierung.

Zum Abschluss der Qualifizierung (nach 160 Unterrichtseinheiten) erstellen Sie eine Konzeption Ihres Betreuungsangebots.

Übrigens: Kindertagespflege ist auch im Haushalt der Eltern oder in sogenannten anderen geeigneten Räumen möglich. Hier gelten teilweise andere gesetzliche, arbeitsrechtliche und versicherungstechnische Bestimmungen – sprechen Sie uns an.

¹ Bei bestimmten pädagogischen Berufen mit staatlicher Anerkennung verringert sich der Qualifizierungsumfang.